



Die Bürger Energie St. Peter eG als Stromanbieter

Jetzt zum Bürger-Ökostrom wechseln!

Die Bürger Energie St. Peter eG bietet ab sofort neben Wärme auch Strom an

Nach dem Aufbau einer zentralen Wärmeversorgung für St. Peter und die Erzeugung von Strom durch Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von Biomasse bietet die Genossenschaft auch Bürger-Ökostrom in St. Peter und Umgebung sowie bundesweit an. Das Angebot gilt sowohl für Haushalte als auch Gewerbebetriebe.

Regionale Energieversorgung in Bürgerhand

Mit dem Verkauf von Strom verfolgen wir konsequent unsere satzungsgemäßen Ziele: Ausbau einer klimaneutralen, nachhaltigen Energiewirtschaft in regionaler Verantwortung und mit Bürgerbeteiligung.

Teil einer starken Gemeinschaft aus Energiegenossenschaften

Wir sind beim Stromvertrieb nicht alleine. Wir verkaufen den Strom im Verbund der Bürgerwerke eG. In den Bürgerwerken haben sich viele Energiegenossenschaften zusammengeschlossen, um gemeinsam den selbst produzierten Strom zu vermarkten. Ganz nach dem genossenschaftlichen Motto. Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele.

Nutzen für die Energiewende

Selbstverständlich verkaufen wir zu 100% Ökostrom. Das Ziel der Bürgerwerke eG und der Bürger Energie St. Peter eG ist die vorrangige Vermarktung von Ökostrom aus der Region und unterstützt den Ausbau von dezentralen Energiesystemen.

Faire Konditionen

Neben dem attraktiven Preis wollen wir eine hohe Kundenzufriedenheit. Die Bürgerwerke eG sind ein Unternehmen, das nur aus Bürgerenergiegenossenschaften besteht und somit auch nur dem Nutzen

seiner Mitglieder verpflichtet ist. Daher sind die fairsten Konditionen am Markt für uns selbstverständlich:

- Keine Knebelverträge, monatliche Kündigung
- Keine Vorauskasse, Preisgarantien bis zum Jahresende
- Persönlichen Ansprechpartner bei der Bürger Energie St. Peter eG und bei der Bürgerwerke eG.

Wer kann Bürger-Ökostrom beziehen?

- alle Mitglieder der Bürger Energie St. Peter eG
- alle Bewohner der Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Stegen-Eschbach und Glottertal
- bundesweit alle ehemaligen Bürger von St. Peter, Verwandte, Feriengäste, Freunde, Sympathisanten der Bürger Energie St. Peter eG

Die Stromtarife für unseren Bürger-Ökostrom

(Bruttopreise in den Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Stegen-Eschbach und Glottertal):

- Grundpreis incl. Eintarifzähler: 7,90 Euro/monatlich
- Netzgebiet Badenova: 23,80 ct/kWh
- Netzgebiet EnBW: 25,50 ct/kWh
- Bundesweiter Tarif: auf Anfrage, individuell nach Abnahmeort und Netzbetreiber
- Verbraucher mit mehr als 10.000 kWh/Jahr erhalten Sondertarife.

Info-Hotline: 06221 – 39289 20
E-Mail: info@buengerwerke.org
Fax.: +49 (0) 6221 726 9548
Postanschrift: Bürgerwerke eG,
Postfach 110162, 69071 Heidelberg



Bürgerwerke
Energie in Gemeinschaft

Bürger Energie St. Peter eG

Jörgleweg 1, 79271 St. Peter, Tel.: 07660 / 920150, m.bohnert@buengerenergie-st-peter.de

Vorstand: Roman Appenzeller, Markus Bohnert. Aufsichtsrat: Rudolf Schuler (Vorsitzender), Daniel Rösch (stellvertr. Vorsitzender), Eugen Hog (Schriftführer), Klaus Saier, Matthäus Weber

Auftrag zur Stromlieferung

Ja, ich will zum Bürger-Ökostrom wechseln!

Einfach den Auftrag ausfüllen und per Post an: Bürger Energie St. Peter eG,
Jörgleweg 1, 79271 St. Peter oder per Fax an: 07660 941 7451
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
info@buengerwerke.de oder 06221 39289 20
Weitere Informationen unter: www.buengerenergie-st-peter.de

Ein Angebot der



im Verbund der



1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner für die Stromlieferung ist die Bürgerwerke eG (nachfolgend: Bürgerwerke). Die Bürger Energie St. Peter eG ist Mitglied im Verbund der Bürgerwerke, einem Zusammenschluss von BürgerEnergie-Gesellschaften zur gemeinsamen Stromvermarktung. Die Bürgerwerke wickeln für ihre Mitglieder die Stromlieferung und -abrechnung zu Selbstkosten ab. Die Wertschöpfung verbleibt bei der BürgerEnergieGesellschaft vor Ort.

2. Lieferanschrift (Bei Umzug bitte neue Adresse angeben)

Nachname (ggf. Firma, Verein etc.)

Vorname (ggf. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

3. Datenschutzerklärung

- Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, von dem in Ziffer 1 bezeichneten Mitglied der Bürgerwerke und den Bürgerwerken zur Information über ihre Aktivitäten und zu Zwecken der Werbung für die Stromprodukte der Bürgerwerke genutzt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

4. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

Nachname (ggf. Firma, Verein etc.)

Vorname (ggf. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

5. Umfassender Service und Vollmacht

Die Bürgerwerke übernehmen alle notwendigen Schritte für Ihre reibungslose Stromversorgung. Dafür erteilt die Kundin / der Kunde die Vollmacht für folgende Handlungen:

- Kündigung gegenüber dem bisherigen Stromlieferanten und anderen für die bisherige Strombelieferung zuständigen Vertragspartnern
- Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Netznutzung

6. Angaben zur Stromversorgung

(Bitte Kopie der letzten Stromrechnung beilegen – entfällt bei Umzug)

Stromzählernummer

Bisheriger Stromversorger

Jahresstromverbrauch in kWh (ggf. Anzahl der Personen im Haushalt)

Bei Umzug: Datum der Schlüsselübergabe / Wohnungsübergabe

Bei Umzug: Zählerstand in kWh bei Schlüssel- / Wohnungsübergabe

7. Lieferpreis

Für die Lieferung von elektrischer Energie am vereinbarten Abnahmeort wird berechnet (bitte je nach Netz **ankreuzen**):

- 25,50 Cent/kWh Arbeitspreis (Netze BW GmbH)**
 23,80 Cent/kWh Arbeitspreis (badenovaNETZ GmbH)
• **7,90 Euro/Monat Grundpreis inkl. Eintarifzähler**

Preisgarantie*
bis zum
31.12.2014

*Die Preisgarantie umfasst den von den Bürgerwerken ausgewiesenen Brutto-Arbeitspreis, jedoch nicht die darin enthaltenen gesetzlichen Steuern, Umlagen, Entgelte und sonstigen Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer (vgl. § 5 AGB). Hinweis: Die genannten Preise sind Endpreise und enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % sowie alle sonstigen Steuern und Abgaben in der zurzeit gültigen gesetzlichen Höhe.

8. Qualitätsversprechen

Strom der Bürgerwerke stammt zu 100 % aus Erneuerbaren Energien. Die Bürgerwerke streben an, möglichst viel Strom aus Bürgerenergie-Anlagen zu verwenden.

Der aktuelle Strommix der Bürgerwerke kann unter www.buengerwerke.de eingesehen werden.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Pflichtangaben

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Belieferung von Kunden mit Strom im deutschen Niederspannungsnetz“ (<http://buengerwerke.de/agb>) sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin wirksam.

Die Angaben auf diesem Stromliefervertrag sind Pflichtangaben, soweit nicht anders bezeichnet.

10. SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Die Bürgerwerke bitten die Kundin / den Kunden, den Bürgerwerken für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.

Ich ermächtige die Bürgerwerke, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Bürgerwerken auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE69ZZZ00001419292.

Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt.

Nachname, Vorname der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers

Straße, Hausnummer (falls von Punkt 1 abweichend)

PLZ, Ort (falls von Punkt 1 abweichend)

Name und Ort des Kreditinstituts

BIC (falls nicht zur Hand: Bankleitzahl)

IBAN (falls nicht zur Hand: Kontonummer)

Ort, Datum

Unterschrift der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers

Alternative Zahlungsweise

Gegen ein zusätzliches monatliches Bruttoentgelt von 2,50 Euro möchte ich die Zahlung per Überweisung selbst vornehmen.

11. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Bürgerwerke eG, Blumenstraße 36, 69115 Heidelberg; Telefon: 06221 326 2175; Telefax: 06221 726 9548; info@buergerwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An
Bürgerwerke eG
Blumenstraße 36 Telefax: 06221 7269548
69115 Heidelberg info@buergerwerke.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Auftrag zur Stromlieferung

Hiermit erteile ich den Auftrag zur Stromlieferung. Der Stromliefervertrag wird mit Bestätigung der Aufnahme der Belieferung durch die Bürgerwerke gültig. Der Stromlieferungsvertrag umfasst insbesondere meine datenschutzrechtliche Einwilligung (Ziffer 3), die Vollmachterteilung (Ziffer 5) sowie, die Anerkennung der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Belieferung von Kunden mit Strom im deutschen Niederspannungsnetz". Ich versichere, dass ich alle Mindestangaben zum Stromliefervertrag gemacht und die Widerrufsbelehrung (Ziffer 11) zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Kundin / des Kunden

§ 1 Geltungsbereich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung von Kunden mit Strom in Niederspannung durch die Bürgerwerke eG (im Folgenden: Bürgerwerke).

§ 2 Zustandekommen des Vertrages.

(1) Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und den Bürgerwerken kommt dadurch zustande, dass die Bürgerwerke den Auftrag des Kunden zur Belieferung mit Strom annehmen. Die Auftragserteilung muss mindestens in Textform erfolgen und muss die im Auftragsformular der Bürgerwerke enthaltenen Pflichtangaben enthalten.

(2) Die Annahme des Auftrages durch die Bürgerwerke erfolgt dadurch, dass die Bürgerwerke dem Kunden die Aufnahme der Belieferung zum gewünschten Liefertermin in Textform bestätigen. Hat der Kunde in seinem Angebot keinen Liefertermin genannt, teilen die Bürgerwerke mit, wann die Aufnahme der Belieferung unter Berücksichtigung eines zügigen Wechselprozesses möglich ist. Der Vertrag kommt dann zum nächstmöglichen Termin zustande.

(3) Die Bestätigung durch die Bürgerwerke erfolgt unverzüglich (§ 20a Abs. 1 EnWG). Die Frist ist so zu bemessen, dass die Bürgerwerke im Einzelfall die für die Bestätigung erforderlichen Handlungen und Prüfungen vornehmen kann. Dies umfasst eine Bonitätsprüfung.

§ 3 Pflicht zur Stromlieferung.

(1) Die Bürgerwerke verpflichten sich zur Lieferung von Strom in Niederspannung ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) bis zum Abrechnungszähler am Hausanschluss der im Auftrag bezeichneten Verbrauchsadresse (im Folgenden: Verbrauchsstelle). Mit der Übergabe des Stroms geht die Gefahr auf den Kunden über.

(2) Die Stromlieferung nach Absatz 1 umfasst nicht die Netznutzung. Die Bürgerwerke übernehmen jedoch die Abwicklung der Netznutzung für den Kunden gegenüber dem Verteilernetzbetreiber als Bevollmächtigter des Kunden. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit Auftragserteilung die erforderliche Vollmacht.

(3) Die Stromlieferung nach Absatz 1 umfasst auch nicht den Messstellenbetrieb und die Messung des Stroms. Dies erfolgt durch den vom Kunden nach Absatz 2 beauftragten Verteilernetzbetreiber oder einen vom Kunden beauftragten Dritten (§ 21b Abs. 2 EnWG).

§ 4 Lieferbeginn.

(1) Die Pflicht der Bürgerwerke zur Belieferung des Kunden mit Strom beginnt, sobald die bisherigen Stromlieferverträge für die Verbrauchsstelle sowie alle darauf bezogenen zusätzlichen Vereinbarungen durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet worden sind.

(2) Kann der bisherige Stromliefervertrag nicht zum Lieferbeginn gekündigt werden, verschiebt sich der Beginn der Stromlieferung auf den der Beendigung des Stromliefervertrages folgenden Monatsersten.

(3) Die Bürgerwerke wickeln die erforderlichen Kündigungen gegenüber dem bisherigen Stromlieferanten und anderen für die bisherige Strombelieferung zuständigen Vertragspartnern für den Kunden ab. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit dem Auftrag die erforderliche Vollmacht.

§ 5 Strompreis, Preisanpassungen, Tarifinformationen.

(1) Der bei Vertragsschluss vereinbarte Lieferpreis ist ein Endpreis. Er umfasst alle auf die Stromlieferungen gesetzlich vorgesehenen Stromnebenkosten, insbesondere Steuern und Umlagen. Die Stromnebenkosten werden im Einzelnen auf den jeweiligen Stromrechnungen der Bürgerwerke nach § 40 EnWG ausgewiesen.

(2) Die Bürgerwerke sind berechtigt, den Strompreis unter folgenden Voraussetzungen nach oben anzupassen: (a) Es werden Steuern und/oder öffentliche Abgaben oder Ähnliches wirksam, (b) Rechtsvorschriften oder hoheitliche Maßnahmen sehen Geldleistungen vor, die nicht Steuern oder öffentliche Abgaben sind, wie z.B. die EEG-Umlage oder die Netzentgelte (c) die Strombeschaffungskosten, insbesondere die Kosten der Stromerzeugung ändern sich, (d) die Umsatzsteuer ändert sich.

(3) Soweit die in Absatz 2 genannten Preisbestandteile entfallen oder sich ermäßigen, sind die Bürgerwerke entsprechend zur Absenkung der Strompreise berechtigt und verpflichtet.

(4) Das Recht zur Anhebung des Strompreises nach Absatz 2 (c) besteht nicht, soweit und solange die Bürgerwerke in ihren Vertragsformularen, auf ihrer Internetseite oder sonst in Werbematerialien eine Strompreisgarantie ausgesprochen haben.

(5) Änderungen des Strompreises haben die Bürgerwerke mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung durch briefliche Mitteilung oder per Mail anzukündigen. Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam.

(6) Im Fall einer Änderung der Preise nach Absatz 2 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(7) Aktuelle Informationen über geltende Tarife sind telefonisch unter 06221 326 2175 erhältlich.

§ 6 Anpassung von Bedingungen.

(1) Die Bürgerwerke sind berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Änderungen sind innerhalb der in § 5 Abs. 5 genannten Frist und Form anzukündigen. Sie werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam.

(2) Im Falle einer Änderung der Bedingungen hat der Kunde das Kündigungsrecht nach § 5 Abs. 6.

§ 7 Messung, Ablesung.

(1) Die Bürgerwerke sind berechtigt, für die Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.

(2) Die Bürgerwerke können die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese von dem Kunden selbst abgelesen wird, wenn dies zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der Bürgerwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies unzumutbar ist. Die Bürgerwerke dürfen bei berechtigtem Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder die Bürgerwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Bürgerwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlung.

(1) Die Bürgerwerke werden den Elektrizitätsverbrauch des Kunden jährlich abrechnen. Der Kunde kann abweichend davon eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen (§ 40 Abs. 3 EnWG). Die Bürgerwerke werden sicherstellen, dass der Kunde die Abrechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums erhält.

(2) Während des Abrechnungszeitraumes sind die Bürgerwerke berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschläge verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.

(4) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden sonst Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Bürgerwerken zurückzuerstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Bürgerwerke den Verbrauch anhand der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung.

§ 9 Zahlung, Verzug.

(1) Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 werden zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Im Übrigen werden Rechnungen zu dem von den Bürgerwerken genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber den Bürgerwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit (a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern (b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(2) Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, hat der Kunde für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Die Bürgerwerke sind berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen.

(3) Gegen Ansprüche der Bürgerwerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 10 Haftung, Entschädigung.

(1) Die Bürgerwerke haften nicht für Unterbrechungen oder für Unregelmäßigkeiten der Strombelieferung, die auf eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses zurückzuführen sind. Die Bürgerwerke sind insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Bürgerwerke beruht.

(2) Die Bürgerwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Schadensverursachung durch den Netzbetreiber und die damit zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie den Bürgerwerken bekannt sind oder von den Bürgerwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Bürgerwerke auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 11 Datenschutz.

(1) Die Bürgerwerke werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit es zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist.

(2) Die Bürgerwerke sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 12 Verbraucherschutz.

(1) Fragen oder Beanstandungen (Verbraucherbeschwerde) im Zusammenhang mit der Stromlieferung können an die Bürgerwerke telefonisch unter 06221 326 2175 oder per E-Mail an info@buengerwerke.de gerichtet werden. Beanstandungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Bürgerwerken zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, haben die Bürgerwerke die Gründe mindestens in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach folgendem Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, angerufen werden. Voraussetzung für die Anrufung der Schlichtungsstelle ist, dass einer Verbraucherbeschwerde des Kunden nach § 12 Abs. 1 nicht geholfen worden ist.

(3) Informationen über die Rechte von Haushaltskunden erteilt auch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung.

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Vertragsschluss. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform (Mail, Fax). Die Bürgerwerke sollen die Kündigung nach Eingang in Textform bestätigen.

(2) Die Bürgerwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Lieferantenwechsels verlangen.

Stand 01.06.2014